OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753701/6/MB

Datum:
Linz, 7. April 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 10.10.2025, GZ: BA-4-00658527-02, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid der belangten Behörde behoben und zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Statutarstadt Linz (in der Folge: bB) vom 10.10.2025 zur GZ: BA-4-00658527-02 wies die bB den Verlängerungsantrag betreffend den Aufenthaltstitel „AB Schüler" vom 4.8.2025 ab. Begründend führt die bB im Wesentlichen aus, dass die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) nach § 63 NAG den Nachweis des Schulerfolges in Form eines positiven Jahreszeugnisses nicht erbracht habe, da die Bf ein Zeugnis vorgelegt habe, in welchem gemäß § 18 Abs. 14 SchUG keine Beurteilung erfolgte.

2. Mit Schreiben datiert mit 7.7.2025 (gemeint wohl: 7.11.2025) erhob die Bf Beschwerde. Darin führt sie im Wesentlichen aus, dass die rechtliche Beurteilung des Bescheides die Situation der Bf nicht vollständig erfasse und in Anbetracht einerseits der Stellung als außerordentliche Schülerin und andererseits des Umstandes der erst 1. Verlängerung der Titel zu erteilen gewesen wäre.

3.1.Mit Schreiben vom 14. November 2025 wurde der Bescheid samt Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung übermittelt.

3.2. Mit Schreiben vom 11.12.2025 wurde die Bf ersucht weitere Unterlagen vorzulegen. Mit Schreiben vom 18.12.2025 und vom 10.2.2026 wurden einerseits Unterlagen übermittelt, die bereits im Akt einliegen und andererseits eine obsorgerechtliche Entscheidung der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

3.3. Mit Schreiben vom 10.3.2026 wurden diese Schreiben der bB zur Kenntnis übermittelt.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Akt und die von der Bf vorgelegten weiteren Unterlagen. Vor diesem Hintergrund konnte der entscheidungswesentliche S a c h v e r h a l t unstrittig festgestellt werden: Die Bf ist vietnamesische Staatsangehörige und seit dem 16.9.2024 mit Hauptwohnsitz in C__ gemeldet und ist die Nichte von B__. Die Bf ist strafrechtlich unbescholten und am tt.mm.jjjj geboren. Die Bf verfügt entsprechend den Ausführungen der bB über ausreichende finanzielle Mittel. Die Schülerin erhalten und hat eine Deutschförderklasse mit keiner regulären Leistungsbeurteilung besucht. Dies aufgrund ungenügendem Sprachniveaus. Mit Schreiben vom 17. 12 2025 wurde von der Polytechnischen Schule D__ mitgeteilt, dass die Bf im gegenständlichen

Schuljahr die E__ weiterhin als außerordentliche Schülerin besucht. Dies wird auch durch die Bildungsdirektion des Landes Oberösterreich bestätigt, indem im amtsinternen System diese als außerordentliche Schülerin aktuell geführt wird.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Akt und den darüber hinaus vorgelegten Unterlagen. Es bedarf daher keiner weitergehender Beweiswürdigung.

III.

1. § 63 Abs. 3 NAG normiert: Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen dem Besuch einer Schule im Sinne des § 63 Abs. 1 NAG, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen Nachweis über den Schulerfolg und in den Fällen des § 63 Abs. 1 Z 5 NAG darüber hinaus über die Aufnahme als ordentlicher Schüler erbringt. Wurde die Aufnahme als außerordentlicher Schüler gemäß § 4 Abs. 3 zweiter Satz des Schulunterrichtsgesetzes, von der Schulbehörde um weitere zwölf Monate verlängert, kann in den Fällen des Abs. 1 Z 5 trotz fehlendem Nachweis über die Aufnahme als ordentlicher Schüler die Aufenthaltsbewilligung einmalig verlängert werden. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Schulerfolges eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

2. § 28 Abs. 4 VwGVG normiert: Hat die Behörde bei ihrer Entscheidung Ermessen zu üben, hat das Verwaltungsgericht, wenn es nicht gemäß Abs. 2 in der Sache selbst zu entscheiden hat und wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

2.1. In den Bestimmungen des § 28 Abs 4 VwGVG und des § 28 Abs 3 VwGVG ist vorgesehen, dass eine Aufhebung und Zurückverweisung erst dann in Betracht kommt, wenn die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 VwGVG 2014, die eine Pflicht des VwG zur Entscheidung in der Sache selbst vorsehen, nicht vorliegen (siehe diesbezüglich etwa VwGH 24.9.2020, Ra 2019/03/0048).

3. Vor dem Hintergrund des Bescheides der bB ist zunächst zu erkennen, dass keine Ermessensübung stattgefunden hat, da die bB mit Prüfung des 1. Satzes des § 63 Abs 3 NAG das Auslangen gefunden hat. Die seit BGBl I 145/2017 vorgesehene weitere Möglichkeit der Verlängerung wurde nicht geprüft. Diesbezüglich muss auch erkannt werden, dass sich sowohl diesbezüglich aber auch im Hinblick auf etwaig vorhandene Sonderprobleme (im Sachverhalt) des

Einzelfalls (s *Peyrl* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG² § 63 Anm 10 samt Judikatur) keinerlei Erhebungen im Akt und sohin auch keine Feststellungen getroffen wurden (etwa ob die Ermessensübung aufgrund einer außergewöhnlichen Situation der Bf ein Erlernen der Sprache auch im Rahmen der Verlängerung als nicht für möglich erachtet wird, usw).

3.1. Diesbezügliche Ermittlungen können wesentlich einfacher von der bB geführt werden, da eine mögliche Abstimmung mit der Kinder- und Jugendwohlfahrt bzw. den Bildungsbehörden im behördlichen Austausch erfolgen kann. Zudem muss erkannt werden, dass es sich um ein Verfahren bezüglich die Verlängerung des Titels handelt und das Grund gelegte Verfahren bereits einmal von der bB zur Entscheidungsreife ermittelt und geführt wurde und diesbezüglich die Ermittlungen von der bB schon einmal selbst geführt wurden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu klärenden Rechtsfrage Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden war und das Landesverwaltungsgericht dazu nicht abgewichen ist (VwGH 26.7.2018, Ra 2017/11/0294).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter